



P24-0833



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

MARKTGEMEINDEAMT
9470 St. Paul im Lav.
Eing. 25. Feb. 2025
Zahl Beilagen

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37 / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZAHL: B-2025-1308-00054

Datum: 25.02.2025

**Betreff: Freigabe des „Aufschließungsgebietes“
im Flächenwidmungsplan**

Zahl: 031-2/III/54/2025

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) LGBl. Nr. 59/2021 idGF, folgende Freigabe des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan durchzuführen:

A 01 /2025 Freigabe des Aufschließungsgebietes
für eine Teilfläche der Parzellen Nr. 882/1 z. T. und Nr. 882/2 z. T.
im Ausmaß von ca. 1485 m²
je KG Kleinrojach

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen hindurch in der Zeit

vom 25.02.2025 bis 26.03.2025

ab dem Tage des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä 2. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Verordnung-Entwurf
- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 25.02.2025

Abgenommen am: 26.03.2025



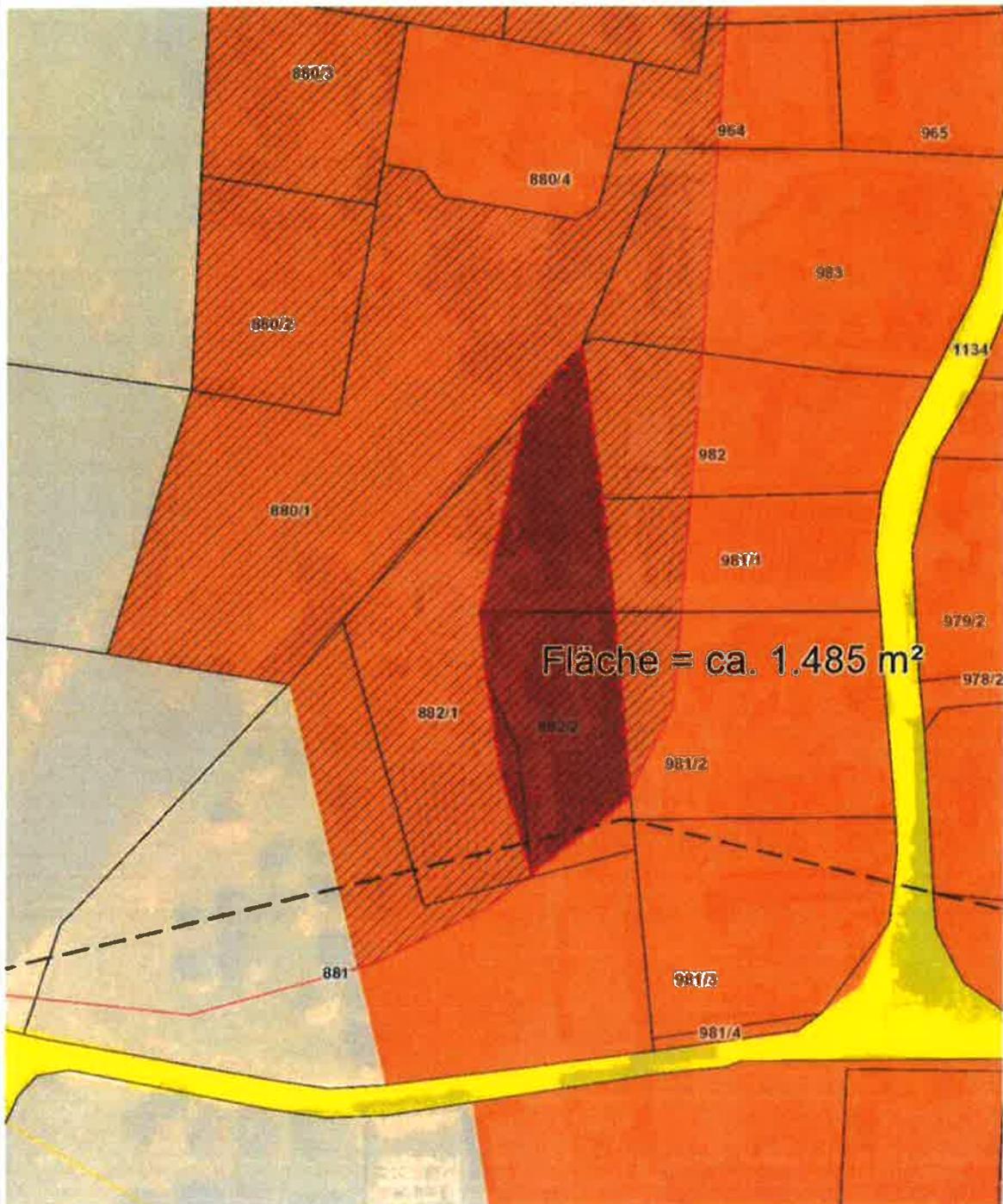
	Unterselchner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2025-02-25T07:28:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Freigabe Aufschließungsgebiet

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde: **St. Andrä**
Katastralgemeinde: **KG Kleinrojach 77217**
Grundstücke: **882/1 zT und 882/2 zT**
Fläche [m²]: **ca. 1.485 m²**
Von Widmung: **Aufschließungsgebiet Bauland Wohngebiet**
In Widmung: **Bauland Wohngebiet**

Auflage
von: bis:
Gemeinderatsbeschluss vom:



Planausgabe: **07.02.2025** DKM-Stand: 10.2022 von:

Maßstab: **1:1000**



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom, Zahl: 031-2/III/54/2025 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1998, Zahl: 031-2/1998, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ auf den Parzellen Nr. 882/1 z. T. und 882/2 z. T. je KG Kleinrojach, im Ausmaß von ca. 1485 m², aufgehoben wird.

Auf Grund §§ 25 und 41 iVm § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idGF LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für die Parzellen Nr. 882/1 z. T. und 882/2 z. T. je KG Kleinrojach, im Ausmaß von ca. 1485 m² wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Anlage:
Lageplan
Erläuterungsbericht - Entwurf



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Erläuterungsbericht - Entwurf

A 01/2025

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä sind die Parzellen 882/1 und 882/2 KG Kleinrojach als Bauland - Wohngebiet gewidmet und als Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Laut Vorprüfung 1999 war die damalige Festlegung als Aufschließungsgebiet begründet mit dem Gefahrenzonenplan Lavant.

Sowohl Gefahrenzonenplan Lavant als auch Gefahrenzonenplan Pailbach haben sich im Bereich der genannten Fläche geändert.

Gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz § 25 (4) hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- die Aufhebung, den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung wegfallen.

Mit Schreiben vom 6. Feber 2025 ersucht der Eigentümer der Parzellen 882/1 und 882/2 KG Kleinrojach um Änderung des Flächenwidmungsplanes (Freigabe Aufschließungsgebiet) im Ausmaß von ca. 1.485 m².

Laut derzeit gültigem Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze im Anschluss an bestehende Bebauung.

Eine Stellungnahme der Abteilung 12 der Kärntner Landesregierung zur Überprüfung der gegenwärtigen Gefährdungssituation Pailbach und Lavant wurde vorab eingeholt.